



Marktgemeinde Mautern in Steiermark



Mautern in Steiermark, 17.07.2024

Katastrophenfondsinformationen

Was kann Gegenstand einer Katastrophenentschädigung sein?

Die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind.

Welche Schäden sind nicht abgedeckt?

Einnahmefall durch Betriebsunterbrechungen, Schäden an privaten Kraftfahrzeugen, Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis, Schäden an Luxusgegenständen, wie Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, Schäden an Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Schäden an privaten Teichanlagen. Schäden bis zu einer Höhe von EUR 1.000,- werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht entschädigt. Eventuelle Versicherungsleistungen sind der Behörde mitzuteilen und werden von der förderungswürdigen Schadenssumme abgezogen.

Höhe der Entschädigung

Bei Gebäudeschäden 50% des, bei Schäden aufgrund von Erdbeben 40%, bei sonstigen Schäden 30% der festgestellten Schadenssumme. In Härtefällen sind höhere Entschädigungen möglich.

Vorgangsweise

Sofortige (Foto-)Dokumentation des Schadens, anschließend Meldung online (https://egov.stmk.gv.at/eform/intern/start.do?wfjs_enabled=true&wfjs_orig_req=/start.do?generalid=LF_FO_KF_P&antragtype=neu#) oder persönlich auf dem Gemeindeamt. Pro Schadensart (siehe unten) ist ein Meldeformular auszufüllen. Nach Erstprüfung durch die Gemeinde wird der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Die BH beauftragt Sachverständige mit der Begutachtung des Schadens. Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft und stellt eventuelle Versicherungsleistungen fest. Nach Freigabe durch die zuständige Abteilung der Landesregierung wird die Entschädigung ausbezahlt.



Marktgemeinde Mautern in Steiermark



Mautern in Steiermark, 17.07.2024

Mögliche Schadensarten

01 Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar, **02** Schäden an Flur, Ernte, Vieh, **03** Schäden an Wald oder Waldbodenverlust, **04** Schaden durch Erdbeben, **05** Schäden an privaten Straßen, Wegen, oder Brücken, **06** Schäden an privaten Forststraßen oder -brücken

Fristen

Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar müssen innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden. Alle anderen Schäden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

Auszahlung

Bei Schadensart 01 werden Entschädigungen von der Abteilung 10 ausbezahlt. Bis zu einem Zahlungsbetrag von € 2.500,- müssen Sie eine fotografische Dokumentation nach der Wiederherstellung des Schadens bei der BH abgeben. Erst dann wird der Zahlungsbetrag überwiesen. Ab einem Zahlungsbetrag von mehr als € 2.500,- müssen Rechnungen in der Höhe des Zahlungsbetrages vorliegen, bevor das Geld überwiesen wird. Bei Schadensart 02 erhalten Sie den Zahlungsbetrag von der Abteilung 10 direkt ausbezahlt. Bei Schadensarten 03-06 zahlt die zuständige Abteilung aus, nachdem Sachverständige den Schaden geschätzt haben.

Für weitere Informationen bzw. Entgegennahme von Anträgen steht die Marktgemeinde Mautern gerne zur Verfügung.

***Ing. Philipp Hubner, 03845/3106-15, Zi. Nr. 1**

***Thomas Kerschbaumer, 03845/3106-11, Zi. Nr. 4**

Der Bürgermeister

Abg.z.NR. Andreas Kühberger